



ABFALLREGLEMENT

MIT GEBÜHRENTARIF

GEMEINDE JABERG

Auflageexemplar: 18. Oktober 2018 th

Die Einwohnergemeinde Jaberg

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Aufsicht / Fachstelle **Art. 2**¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung obliegt der Gemeindeverwaltung (Fachstelle; Art. 29 Abs. 4 AbfG)
- Information **Art. 3**¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung aufgrund ihres Abfallkonzepts über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- Verbote
- Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Begriff
- Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:
- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
 - d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- Benützungspflicht
- Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung
- Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
 - Altglas,
 - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
 - Textilien,
 - kompostierbare Abfälle, und
 - weitere, von der Gemeindeverwaltung bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- Kompostierung
- Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- Sammlung des Haus-
- Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- kehrichts Gewicht bereitzustellen.
- a. Behälter und Gebinde² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung Art. 10¹ Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeindeverwaltung den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr Art. 11¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Grünmaterial Art. 12¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtensorgung unterstellt.
- ² Die Entsorgung des Grünmaterials obliegt den Besitzern.
- Sperrgut Art. 13¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a. Begriff
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr Art. 14¹ Das Sperrgut wird mindestens einmal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr

behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Bauabfälle

Art. 15 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Ausgediente Sachen

Art. 16 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

Art. 18 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Sonderabfälle

Begriff

Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 20 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -
aktionen für Kleinmen-
gen

Art. 21 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider Art. 22 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 23 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 25 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif	<p><u>Art. 27</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
---------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 28</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 29</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 30</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 31</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 31</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Jaberg am 29. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE JABERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

M. Zürcher

J. Thierstein

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom bis zum zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jaberg öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. xxxxx publiziert worden.

Jaberg,

Die Gemeindeschreiberin

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Jaberg erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 29. November 2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Einfamilienhaus, pro Zweitwohnung etc. erhoben und beträgt:

pro Einheit Fr.70.00 bis Fr. 120.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrriechanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe nimmt der Gemeinderat vor.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

- Bemessungsgrundlagen Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
- Containerplombe Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
² Die Ansätze der Containerplomben betragen für
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 600 l - Container | Fr. 32.00 bis Fr. 42.00 |
| 800 l - Container | Fr. 42.00 bis Fr. 55.00 |
- Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Vereinbarung Art. 11 ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
 - die Verkaufspreise,
 - die Ablieferung der Gebühren und
 - die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
- Sperrgutgebühr Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken der AVAG finanziert.

Grünmaterial Art. 14 ¹ Die AVAG erfasst die deponierten Mengen Grünmaterial pro Haushalt und erstattet der Gemeinde Meldung.

² jeder Haushalt verfügt über eine Freimenge von 300 Kg, die über die Grundgebühr abgerechnet wird.

³ Das die Freimenge überschreitende Grünmaterial wird gemäss den gültigen Preisen der AVAG an die Haushalte weiterverrechnet..

Sammelstellen und -aktionen Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Jaberg.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Tarif vom 1. Juli 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Jaberg am 29. November 2018.

EINWOHNERGEMEINDE JABERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

M. Zürcher

J. Thierstein

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom bis zum zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jaberg öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. xxxxx publiziert worden.

Jaberg,

Die Gemeindeschreiberin

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Aufsicht (Gemeinderat) / Fachstelle (Gemeindeverwaltung)	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	2
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	4
Benzin-/Ölabscheider	5
III. Weitere Bestimmungen	5
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	5
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
Gebührentarif für Gemeinden mit regionalen Kehrichtsäcken und -marken	9